

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Geschäftsstelle
Landratsamt Altötting
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting

**16. Fortschreibung des Regionalplans
der Region Südostoberbayern – Windenergie
Kapitel B V 7 Energieversorgung**

ENTWURF

Stand: gemäß Beschluss des Planungsausschusses am 12.03.2025

Unterlage für das Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG

Inhalt

1. Änderungsbegründung

2. Verordnung (Ziele, Grundsätze) - *Entwurf*

3. Begründung - *Entwurf*

Anlage zur ... Verordnung (Tekturkarte „Windenergie“) – *Entwurf*

Anhang Umweltbericht

Lesehinweis: (Z): Ziel (G): Grundsatz

Ablauf des Änderungsverfahrens

10.11.2022	Beschluss zur Fortschreibung des Regionalplans durch den Planungsausschuss
12.03.2025	Beschluss über Änderungsentwurf und Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens durch den Planungsausschuss
xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx	förmliches Beteiligungsverfahren
xx.xx.xxxx	abschließende Beschlussfassung über Änderungsentwurf durch den Planungsausschuss

1. Änderungsbegründung

Zu § 1 der Verordnung

Der Planungsverband Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 die Fortschreibung des Kapitels B V 7 Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft – Energieversorgung, Teil Windenergie des Regionalplans beschlossen. In diesem Zuge sollen die Festlegungen zur Windenergienutzung neu gefasst werden. Damit verbunden ist eine vollständige Aufhebung der bisherigen Festlegungen zur Windenergienutzung.

Der Bedarf zur gegenständlichen Fortschreibung des Regionalplanes Südostoberbayern ist insofern gegeben, als eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, zuletzt geändert am 16.05.2023, erforderlich ist, welches im Ziel 6.2.2 festlegt, dass in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichen Umfang festzulegen sind. Der erforderliche Umfang ergibt sich ebenfalls aus LEP 6.2.2 Z, welches als Teilflächenziel für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festlegt sowie aus dem § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), in welchem bayernweit ein Flächenbeitragswert von 1,8 % bis zum 31.12.2032 bestimmt ist. Mit den bereits im Regionalplan Südostoberbayern festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (aus der 10. und 17. Fortschreibung des Regionalplans) können die vorgegebenen Flächenziele des LEP nicht erreicht werden, weshalb die gegenständliche Teilfortschreibung notwendig ist. Im Gegensatz zu den bestehenden Festlegungen zur Steuerung der Windenergie im Regionalplan Südostoberbayern fußt diese Teilfortschreibung auf einem positivplanerischen Ansatz. Rechtlich ist bei der Erreichung der o. g. Flächenziele damit die Wirkung verbunden, dass innerhalb der Vorranggebiete Windenergieanlagen baurechtlich privilegiert zulässig sind. Regionalplanerisch bedeutet dies unter Maßgabe des Erreichens der o. g. Flächenziele, Vorranggebiete im regionalen Vergleich aufgrund ihrer besonderen Eignung für die Windenergienutzung und einer ausgleichenden Verteilung unter Berücksichtigung der räumlichen Voraussetzungen der Region Südostoberbayern als Baustein der regionalen Energieinfrastruktur mit erneuerbaren Energien festzulegen. Beabsichtigt ist damit, die Voraussetzungen für die Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in diesen Gebieten zu schaffen. Neben der Anpassung an das LEP und dem geänderten gesetzlichen Rahmen sowie auch der mittlerweile gesetzlich verankerten überragenden Bedeutung der erneuerbaren Energien, trägt die Teilfortschreibung auch dem Anliegen aus der Region nach einem verstärkten Ausbau der Windenergie Rechnung.

Im Zuge der gegenständlichen Teilfortschreibung werden im Regionalplan Vorranggebiete neu abgegrenzt und festgelegt. Die bisherige Flächenkulisse von Vorranggebieten im Regionalplan ist zu großen Teilen weiterhin als Vorranggebiet vorgesehen. Das bisher festgelegte weiträumige Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Regionalplan Süd-

ostoberbayern wird aufgehoben. Zudem werden die Festlegungen um Inhalte zu Freiflächenso-
laranlagen ergänzt. Insgesamt werden die Festlegungen zur Steuerung raumbedeutsamer
Windenergieanlagen komplett neu überarbeitet und aufgestellt. Mit der gegenständlichen
16. Fortschreibung ergeben sich 144 Vorranggebiete mit einem Flächenumfang von insgesamt
ca. 10.153 ha. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 1,9 % der Regionsfläche.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 enthält die erforderliche Regelung über das Inkrafttreten.

2. Verordnung (Ziele, Grundsätze) - ENTWURF

... Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Regionalplan für die Region Südostoberbayern

(16. Fortschreibung) vom ... [einzusetzen: Ausfertigungsdatum]

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257)) erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Verordnung:

§1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Südostoberbayern Kapitel B V Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft 7.2.3 bis 7.2.6 (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Südostoberbayern vom 08. November 1988, GVBl Seite 370, zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Regionalplan Südostoberbayern vom 05. November 2024, OBABI Nr. 28 Seite 355) mit der Tekturkarte „Windkraft“ vom 10. September 2015 und der Tekturkarte "Windenergie — Altöttinger und Burghauser Forst" vom 05. November 2024 werden aufgehoben und durch die folgenden Festlegungen ersetzt:

7.2.3	Z	Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen werden Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt. In den Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen.		
		Als Vorranggebiete für Windenergieanlagen werden folgende Flächen ausgewiesen:		
		W1	Neumarkt-Sankt Veit, Egglkofen	Lkr. Mühldorf a.Inn
		W2	Egglkofen	Lkr. Mühldorf a.Inn
		W3	Neumarkt-Sankt Veit	Lkr. Mühldorf a.Inn
		W4	Neumarkt-Sankt Veit, Egglkofen	Lkr. Mühldorf a.Inn
		W5	Neumarkt-Sankt Veit	Lkr. Mühldorf a.Inn

	W6	Neumarkt-Sankt Veit	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W7	Neumarkt-Sankt Veit, Schönberg	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W8	Niedertaufkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W9	Pleiskirchen, Niedertaufkirchen	Lkr. Altötting, Mühldorf a.Inn
	W10	Lohkirchen, Niederbergkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W11	Lohkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W12	Schönberg	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W13	Oberbergkirchen, Schönberg	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W14	Schönberg	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W15	Oberbergkirchen, Schönberg	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W16	Schönberg	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W17	Buchbach	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W18	Oberbergkirchen, Ampfing	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W19	Pleiskirchen, Erharting	Lkr. Altötting, Mühldorf a.Inn
	W20	Erharting	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W21	Winhöring	Lkr. Altötting
	W22	Winhöring	Lkr. Altötting
	W23	Reischach, Erlbach, Perach	Lkr. Altötting
	W24	Marktl, Haiming	Lkr. Altötting
	W25	Marktl, Mehring	Lkr. Altötting
	W26	Burghausen	Lkr. Altötting
	W27	Burghausen	Lkr. Altötting
	W28	Emmerting, Neuötting	Lkr. Altötting
	W29	Emmerting, Burgkirchen a.d.Alz, Altötting, Kastl	Lkr. Altötting
	W30	Burgkirchen a.d.Alz, Kastl	Lkr. Altötting

	W31	Winhöring, Töging a.Inn	Lkr. Altötting
	W32	Tüßling, Polling	Lkr. Altötting, Mühldorf a.Inn
	W33	Polling	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W34	Polling	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W35	Mühldorfer Hart, Mühldorf a.Inn, Mettenheim, Waldkraiburg	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W36	Mühldorfer Hart, Ampfing, Mühl- dorf a.Inn, Mettenheim	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W37	Mühldorfer Hart, Ampfing, Met- tenheim	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W38	Rattenkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W39	Rattenkirchen, Obertaufkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W40	Obertaufkirchen, Schwindegg	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W41	Obertaufkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W42	Obertaufkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W43	Rattenkirchen, Obertaufkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W44	Rattenkirchen, Aschau a.Inn, Reichertsheim	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W45	Rattenkirchen, Aschau a.Inn	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W46	Rattenkirchen, Aschau a.Inn	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W47	Rattenkirchen, Aschau a.Inn, Heldenstein	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W48	Gars a.Inn, Aschau a.Inn	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W49	Aschau a.Inn	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W50	Kraiburg a.Inn	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W51	Polling	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W52	Engelsberg, Oberneukirchen	Lkr. Traunstein, Mühldorf a.Inn

	W53	Kirchweidach	Lkr. Altötting
	W54	Tittmoning, Burgkirchen a.d.Alz, Halsbach	Lkr. Traunstein, Altötting
	W55	Tittmoning	Lkr. Traunstein
	W56	Tittmoning	Lkr. Traunstein
	W57	Tittmoning, Tyrlaching	Lkr. Traunstein, Altötting
	W58	Tyrlaching	Lkr. Altötting
	W59	Tyrlaching, Palling, Trostberg	Lkr. Traunstein, Altötting
	W60	Feichten a.d.Alz	Lkr. Altötting
	W61	Feichten a.d.Alz	Lkr. Altötting
	W62	Tacherting	Lkr. Traunstein
	W63	Tacherting, Schnaitsee, Kienberg	Lkr. Traunstein
	W64	Schnaitsee	Lkr. Traunstein
	W65	Schnaitsee, Taufkirchen	Lkr. Traunstein, Mühldorf a.Inn
	W66	Schnaitsee, Taufkirchen, Unter- reit	Lkr. Traunstein, Mühldorf a.Inn
	W67	Jettenbach, Gars a.Inn, Unterreit	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W68	Babensham, Unterreit	Lkr. Mühldorf a.Inn, Rosenheim
	W69	Babensham, Unterreit	Lkr. Mühldorf a.Inn, Rosenheim
	W70	Gars a.Inn, Unterreit	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W71	Kirchdorf, Reichertsheim	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W72	Kirchdorf	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W73	Kirchdorf	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W74	Maitenbeth	Lkr. Mühldorf a.Inn

	W75	Maitenbeth	Lkr. Mühldorf a.Inn
	W76	Albaching	Lkr. Rosenheim
	W77	Pfaffing, Edling	Lkr. Rosenheim
	W78	Albaching, Rechtmehring, Edling	Lkr. Mühldorf a.Inn, Rosenheim
	W79	Soyen, Rechtmehring	Lkr. Mühldorf a.Inn, Rosenheim
	W80	Soyen, Wasserburg a.Inn	Lkr. Rosenheim
	W81	Pfaffing, Edling	Lkr. Rosenheim
	W82	Pfaffing	Lkr. Rosenheim
	W83	Pfaffing	Lkr. Rosenheim
	W84	Pfaffing	Lkr. Rosenheim
	W85	Pfaffing	Lkr. Rosenheim
	W86	Babensham	Lkr. Rosenheim
	W87	Babensham	Lkr. Rosenheim
	W88	Babensham	Lkr. Rosenheim
	W89	Babensham	Lkr. Rosenheim
	W90	Eiselfing, Babensham	Lkr. Rosenheim
	W91	Babensham	Lkr. Rosenheim
	W92	Babensham, Schnaitsee	Lkr. Traunstein, Rosenheim
	W93	Schnaitsee	Lkr. Traunstein
	W94	Schnaitsee, Obing	Lkr. Traunstein
	W95	Amerang, Obing	Lkr. Traunstein, Rosenheim
	W96	Altenmarkt a.d.Alz, Kienberg, Obing	Lkr. Traunstein
	W97	Altenmarkt a.d.Alz, Kienberg	Lkr. Traunstein
	W98	Altenmarkt a.d.Alz, Trostberg	Lkr. Traunstein

	W99	Altenmarkt a.d.Alz	Lkr. Traunstein
	W100	Tittmoning, Palling	Lkr. Traunstein
	W101	Tittmoning, Taching a.See, Palling	Lkr. Traunstein
	W102	Tittmoning, Fridolfing	Lkr. Traunstein
	W103	Fridolfing, Kirchanschöring	Lkr. Traunstein
	W104	Palling, Traunreut, Trostberg	Lkr. Traunstein
	W105	Altenmarkt a.d.Alz, Obing, Seeon-Seebruck	Lkr. Traunstein
	W106	Pittenhart, Obing	Lkr. Traunstein
	W107	Pittenhart	Lkr. Traunstein
	W108	Amerang, Pittenhart	Lkr. Traunstein, Rosenheim
	W109	Amerang	Lkr. Rosenheim
	W110	Eiselfing, Schonstett	Lkr. Rosenheim
	W111	Eiselfing	Lkr. Rosenheim
	W112	Ramerberg, Rott a.Inn	Lkr. Rosenheim
	W113	Rotter Forst-Nord, Tuntenhausen	Lkr. Rosenheim
	W114	Rotter Forst-Nord, Tuntenhausen, Schechen, Rotter Forst-Süd	Lkr. Rosenheim
	W115	Tuntenhausen	Lkr. Rosenheim
	W116	Tuntenhausen	Lkr. Rosenheim
	W117	Tuntenhausen, Bruckmühl	Lkr. Rosenheim
	W118	Feldkirchen-Westerham	Lkr. Rosenheim
	W119	Feldkirchen-Westerham	Lkr. Rosenheim
	W120	Bruckmühl, Feldkirchen-Westerham	Lkr. Rosenheim
	W121	Bruckmühl	Lkr. Rosenheim
	W122	Schonstett, Halfing	Lkr. Rosenheim

	W123	Halfing	Lkr. Rosenheim
	W124	Halfing, Höslwang	Lkr. Rosenheim
	W125	Bad Endorf, Höslwang	Lkr. Rosenheim
	W126	Chieming, Traunreut, Seeon- Seebruck	Lkr. Traunstein
	W127	Chieming, Traunreut	Lkr. Traunstein
	W128	Chieming, Traunreut, Nußdorf	Lkr. Traunstein
	W129	Waging a.See, Palling	Lkr. Traunstein
	W130	Waging a.See, Traunstein, Traunreut	Lkr. Traunstein
	W131	Waging a.See, Traunstein	Lkr. Traunstein
	W132	Traunstein, Nußdorf	Lkr. Traunstein
	W133	Traunstein	Lkr. Traunstein
	W134	Traunstein	Lkr. Traunstein
	W135	Surberg, Wonneberg	Lkr. Traunstein
	W136	Siegsdorf	Lkr. Traunstein
	W137	Traunstein, Siegsdorf	Lkr. Traunstein
	W138	Siegsdorf, Teisendorf	Lkr. Berchtesga- dener Land, Traunstein
	W139	Anger, Inzell, Teisendorf	Lkr. Berchtesga- dener Land, Traunstein
	W140	Anger, Inzell	Lkr. Berchtesga- dener Land, Traunstein
	W141	Siegsdorf, Ruhpolding	Lkr. Traunstein
	W142	Ruhpolding, Bergen	Lkr. Traunstein
	W143	Brannenburg	Lkr. Rosenheim

		W144	Brannenburg	Lkr. Rosenheim
		Lage und Ausdehnung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen ergeben sich aus der Tekturkarte „Windenergie“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.		
7.2.4	Z	Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windenergieanlagen dürfen die vorgesehenen Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken.		
7.2.5	Z	Der Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf Offenlandstandorten innerhalb eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen steht Festlegung 7.2.3 nicht entgegen, wenn nachweislich der Vorrang der Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird.		

§ 2

Diese Verordnung tritt am ... *[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Altötting,[Datum].....

Planungsverband Region Südostoberbayern

.....

Landrat, Verbandsvorsitzender

3. Begründung - ENTWURF

Begründung zu § 1 der Verordnung

<p>Zu 7.2.3</p>	<p><i>B Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen wird dem Bedarf nach dem Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region, dem Erreichen der bayerischen Energieziele und den sich aus dem LEP 2023 ergebenden verpflichtenden Vorgaben zur Festlegung ausreichender Vorranggebiete (Teilflächenziel von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027) sowie den Ausbauzielen des Bundes (vgl. Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für das Land Bayern) Rechnung getragen.</i></p> <p><i>Die Region Südostoberbayern weist ein deutliches Nord-Süd-Gefälle in der Windhöffigkeit auf. Eine ausreichende mittlere Windgeschwindigkeit für die Festsetzung von Vorranggebieten liegt bei 4,8 m/s in 180 m Höhe (Werte gemäß Energie-Atlas Bayern: Bayerischer Windatlas 2021). Dadurch sind insbesondere der Landkreis Berchtesgadener Land, aber auch zu großen Teilen der Landkreis Rosenheim sowie der südliche Teil des Landkreises Traunstein durch Gebiete mit mittleren Windgeschwindigkeiten unter 4,8 m/s auf 180 m Höhe charakterisiert – Ausnahme bildet die auf den Höhenzügen des Alpenraums bestehende hohe Windhöffigkeit. Der nördliche Regionsteil und damit die Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn weisen bezogen auf den regionalen Durchschnitt teils bessere Werte auf. Maßgebend für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind zudem die siedlungsstrukturellen und topografischen Voraussetzungen der Region Südostoberbayern. Die vorhandene, in weiten Teilen disperse Siedlungsstruktur schließt hier bei Berücksichtigung bereits geringster Abstandspuffer zur Wohnnutzung einen beträchtlichen Anteil der Regionsfläche aus. Zusätzlich kommen weite Teile des Alpenraumes aufgrund deutlicher Höhenunterschiede und starker Hangneigungen für das regionale Steuerungskonzept nicht in Betracht. Diese schränken bei Betrachtung der potentiellen Flächenerschließbarkeit für den Schwerlastverkehr die Ausweisung von Vorranggebieten ein. Geprägt von diesen Herausforderungen und unter Berücksichtigung der relevanten Belange, insbesondere naturschutzfachlicher</i></p>
---------------------	---

Gründe, ergeben sich 144 Vorranggebiete mit einem Flächenanteil von 1,9 % der Regionsfläche. Für die planerische Berücksichtigung der Gebiete ist dabei u.a. deren im regionalplanerischen Maßstab zu betrachtende gute windwirtschaftliche Eignung maßgeblich. Diese lässt sich insbesondere durch eine potentielle Mindestanzahl, die Windhöflichkeit im Vergleich zum regionalen Durchschnitt und den potentiellen Abstand der Wohnnutzung darstellen. Die Einbeziehung bereits im Regionalplan in vorherigen Fortschreibungen festgesetzter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aufgrund der sich bereits verfestigten Planung und vorhandener Aktivitäten für die Windenergienutzung sowie kommunale Überlegungen greifen das Gegenstromprinzip der räumlichen Planung mit auf. Auch ist das Planungskonzept von dem Gedanken geleitet, innerhalb der Region und damit innerhalb der Teilräume eine gewisse ausgleichende Verteilung der Vorranggebiete zu erreichen. Die Verteilung der Vorranggebiete ist im Ergebnis insbesondere von der Siedlungsstruktur, der Topografie und der vorliegenden Windhöflichkeit in der Region geprägt. Vor allem siedlungsstrukturell bedingt ergibt sich eine Vielzahl an flächenmäßig kleineren Vorranggebieten. Die wenigen großen Vorranggebiete liegen v.a. in den großen Waldgebieten der Region.

Als raumbedeutsam werden aus Sicht der Regionalplanung Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m angesehen. Dem vorliegenden Konzept wurde eine Referenzwindenergieanlage in folgender durchschnittlicher Konfiguration zu Grunde gelegt: 266 m Gesamthöhe, 175 m Rotordurchmesser, 179 m Nabenhöhe, 15 m Turmfußdurchmesser, 106 dB(A) Schallleistungspegel. Die Festlegung der regionalplanerischen Referenzwindenergieanlage wurde aus bekannten Projektierungen von Windenergieanlagen in der Region und aus der Entwicklung zukünftiger Anlagen unter Einbeziehung der Windverhältnisse in der Region abgeleitet.

Das Konzept basiert auf einer sogenannten Rotor-außerhalb-Planung, d.h. die Rotorblätter dürfen auch außerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen.

Die vom Vorrang erfassten Nutzungen erstrecken sich auch auf Infrastrukturen, die der Verteilung, Speicherung sowie Nutzbarmachung der vor Ort vorrangig durch Windenergieanlagen erzeugten Energie dienen (z.B. benötigte Umspannwerke, Batteriespeicher sowie Anlagen zur Transformation des Stroms in andere Energieträgermedien wie z.B. Wasserstoff).

In den Vorranggebieten für Windenergieanlagen sind andere Nutzungen ausge-

schlossen, die nicht mit der Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen zu vereinbaren sind.

Aus den nachfolgenden Hinweisen sowie dem Umweltbericht einschließlich den Standortbögen zu einzelnen Vorranggebieten können weitere Prüferfordernisse sowie zu berücksichtigende Belange für die Projektebene entnommen werden, welche zum Zeitpunkt der Ausweisung der Vorranggebiete ersichtlich waren. Maßgeblich sind jedoch stets die von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Genehmigung für die jeweilige Windenergieanlage.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen in Vorranggebieten

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen erfolgt – entsprechend der zum Zeitpunkt der Fortschreibung aktuell gültigen Gesetzgebung (Voraussetzungen des § 6 WindBG in der Fassung vom 16.05.2024, geändert durch Gesetz vom 08.05.2024) – eine modifizierte Artenschutzprüfung. Die zuständige Genehmigungsbehörde hat nunmehr auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen. Für die Projektebene ist daher zur Ableitung von Minderungsmaßnahmen auf die im Umweltbericht (Umweltbericht, Ziffer 2c; Anhang der Verfahrensunterlagen) aufgeführten generellen Standardmaßnahmen und konstellationsabhängigen Minderungsmaßnahmen einschließlich der dazugehörigen Erläuterungen hinzuweisen.

Hinweise zu Vorranggebieten in Wasserschutzgebieten der Zone III:

- Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung ist ein sog. zweites Standbein (Ersatzversorgung bei einem Ausfall der Erstversorgung) sinnvoll.*
- Die Errichtung von Windenergieanlagen setzt eine im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz voraus. (Hydro-)geologische Erkenntnisse zu einem bestehenden bzw. geplanten WSG können in einer Einzelfallbetrachtung zu einer Versagung einer oder mehrerer geplanten Windenergieanlagen führen.*
- Abhängig von (hydro-)geologischen Erkenntnissen zu einem bestehenden bzw. geplanten WSG sind die in einem wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigenden Bedingungen und Auflagen für eine Anlagengenehmigung, wie z. B. getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die*

		<p><i>Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, Vermeidung bzw. Minimierung wassergefährdender Stoffe, eingeschränkte Rodungsmöglichkeit, etc., einzuhalten.</i></p> <p><i>Sollten keine ausreichenden (hydro-)geologischen Erkenntnisse für eine abschließende Beurteilung vorliegen, können diese vom Antragsteller vorgelegt werden.</i></p>
Zu 7.2.4	B	<p><i>Auch Vorhaben und Planungen außerhalb der unter 7.2.3 festgelegten Vorranggebiete können im Einzelfall den innerhalb dieser Gebiete vorgesehenen Nutzungsvorrang für Windenergieanlagen beeinträchtigen. Beispielsweise könnte eine an das Vorranggebiet heranrückende Bebauung durch die immissionsschutzfachlichen Mindestabstände den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf (Teil-) Flächen innerhalb des Vorranggebietes rechtlich verhindern. Aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes ist zu gewährleisten, dass Vorhaben und Planungen außerhalb von Vorranggebieten zu keinen erheblichen Einschränkungen der vorgesehenen Windenergienutzung in den Vorranggebieten führen.</i></p>
Zu 7.2.5	B	<p><i>Freiflächen sind eine begrenzte Ressource; dies begründet Freiflächen möglichst sparsam in Anspruch zu nehmen und soweit möglich mehrfach zu nutzen, um unterschiedliche Interessen in Einklang zu bringen. Ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen wirkt einschränkend gegenüber anderen Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Damit ergeben sich für eine raumplanerische Doppel- und Mehrfachnutzung eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen besondere Anforderungen. Ausnahmsweise lässt sich in Vorranggebieten für Windenergieanlagen eine Vereinbarkeit von Wind- und Solarenergie herstellen, wenn dies durch eine Gesamtkonzeption sichergestellt wird oder kleinräumig Teilflächen aus faktischen Gründen (z.B. Topografie, Baugrund, technisch notwendige Abstandsflächen zwischen Windenergieanlagen) nicht für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen genutzt werden können. Eine solche Kombination kann sich im Einzelfall besonders in Schwachwindregionen anbieten, um räumliche Synergien zwischen den betreffenden Anlagen herzustellen und diese wirtschaftlich zu betreiben. Durch diese Mehrfachnutzung von Offenlandstandorten lässt sich die Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen reduzieren.</i></p>